

Artikel LXIV.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundes-Gliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundes-Gliedern zu bewirken.

Artikel LXV.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundes-Acte, Artikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten. —

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundes-Gliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundes-Regierungen, durch förmlichen Bundes-Beschluß zu einem Grund Gesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes-Acte selbst haben und der Bundes-Versammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll. —

181. 18.

I Zur Urkunde dessen haben sämtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats May, im Jahr Ein tausend Acht hundert und Zwanzig.

Fürst von Metternich.

Freiherr von Lettenborn.

Graf Bernstorff.

Münchhausen.

Krusenmard.

du Bos du Thil.

J. E. v. Küster.

J. Bernstorff.

Freiherr v. Bentner.

A. R. Fald.

Freyh: v. Stainlein.

Carl Wilhelm Frh. v. Fritsch.

Graf v d Schulenburg.

E. F. V. Marschall von Bieberstein.

von Globig.

Ernst Graf von Hardenberg.

L. H. Freih. v. Plessen.

Graf von Mandelsloh.

von Berg.

Frh. von Berstett.

J. F. Hach, Dr.